

SECO-TC

Datennutzungsreglement

**Reglement über die Befragung von Stellensuchenden und Personalberatenden
im Rahmen des Projekts «Optimierung RAV-Beratung»**

1	Präambel	2
2	Zweck der Verarbeitung	2
3	Zuständigkeit und Rechtmässigkeit	3
4	Übersicht über die Datenflüsse	3
5	Zugangsberechtigung	5
6	Bearbeitete Personendaten.....	6
7	Bearbeitungsvorgänge	6
8	Ansprechpersonen	6
9	Einwilligung	7
10	Erhebung der Personendaten	7
11	Weitergabe an Dritte	7
12	Bekanntgabe ins Ausland	7
13	Datensicherheit.....	8
14	Einsatz von Analytics	8
15	Löschung und Aufbewahrung	8
16	Rechte der betroffenen Personen.....	8
17	Anpassung der Datenschutzerklärung.....	8
18	Abkürzungen.....	9

1 Präambel

Das vorliegende Datennutzungsreglement regelt die Befragungen und den Umgang mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projektes «Optimierung RAV-Beratung». Es betrifft die Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Sankt Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf (Teilprojekt 1) sowie Zürich, Luzern, Bern, Basel-Landschaft, Solothurn sowie Ob- und Nidwalden (Teilprojekt 2).

Das vorliegende Reglement ist auf <https://www.arbeit.swiss> für Beteiligte und Betroffene einsehbar und garantiert ihnen Transparenz darüber, was mit den erhobenen Befragungsdaten passiert. Es schützt damit die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Stellensuchenden sowie der betroffenen RAV-Personalberatenden und es verankert das Transparenz- und das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Das Projekt «Optimierung RAV-Beratung» hat zum Ziel, die Kerntätigkeiten der RAV und insbesondere die Beratung in den RAV zu untersuchen und zu verbessern. Durch eine externe wissenschaftliche Analyse werden hierzu Empfehlungen erarbeitet. Die erhobenen Befragungsdaten dienen nur dieser wissenschaftlichen Analyse und werden unter keinen Umständen für die Kontrolle oder Überwachung der Stellensuchenden oder der Personalberatenden verwendet.

Das Projekt wurde von der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung begutachtet und von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (nachfolgend: SECO-TC) beauftragt.

2 Zweck der Verarbeitung

Das vorliegende Datennutzungsreglement regelt die Erhebung und Nutzung der Befragungsdaten im Rahmen des von SECO-TC durchgeführten Projektes «Optimierung RAV-Beratung».

Die Datenbearbeitung innerhalb des Forschungsprojekts dient ausschliesslich dem Zweck der wissenschaftlichen Analyse zur Optimierung und Weiterentwicklung der Beratung in den RAV. Das Projekt möchte die öffentliche Arbeitsvermittlung evidenzbasiert weiterentwickeln, was aussagekräftige und fundierte Erkenntnisse erfordert. Solche Erkenntnisse sind primär in gross angelegten und überkantonalen Projekten möglich, weshalb das Projekt unter der Leitung von SECO-TC steht.

Das Projekt verfolgt zwei Forschungsanliegen. Erstens erhofft sich SECO-TC vom Projekt Aussagen darüber, welche Verhaltensweisen eine erfolgreiche Beratung begünstigen und in welche Richtung sich die RAV-Beratung weiterentwickeln lässt. Zweitens erhofft sich SECO-TC vom Projekt Erkenntnisse zum Potenzial eines videogestützten Trainings von Beratungskräften.

Die Resultate aus dem Projekt fallen in drei Kategorien. Erstens gibt es Resultate zur Umsetzung und Wirkung der video- und audiogestützten Schulung. Dieser Teil der Evaluation beurteilt die Schulung selber, ihre Wirkung auf die Beratungspraxis der Personalberatenden, ihre Wirkung auf das Coaching durch die Teamleitenden sowie die Wirkung auf das Stellensuchverhalten und den Stellensucherfolg. Dieser Teil zieht damit eine wissenschaftliche Bilanz zur video- und audiogestützten Schulung. Zweitens gibt es formative Resultate, die zur Weiterentwicklung der Beratung in den RAV hilfreich sind. Diese können darin bestehen, dass *best practices* und wichtige Erfolgsfaktoren der RAV-Beratung identifiziert werden. Drittens wird basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen für die Beratung von über 50-jährigen Stellensuchenden ein E-Manual erstellt. Hierfür werden lehrreiche Beratungssequenzen aus den Videos herausgesucht und von Schauspieler/innen anonymisiert nachgespielt, sodass sie für Schulungszwecke nutzbar sind.

3 **Zuständigkeit und Rechtmässigkeit**

Das Projekt «Optimierung RAV-Beratung» wurde von der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) bewilligt und wird von SECO-TC geleitet und verantwortet. Gemäss Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) kann die AK ALV Forschungsaufträge erteilen.

Das Forschungsprojekt untersucht, wie und in welche Richtung die RAV-Beratung weiter verbessert werden kann. Art. 85b Abs. 4 AVIG überträgt dem Bundesrat die Zuständigkeit dafür, die beruflichen Anforderungen an die Personalberatenden festzulegen. Diese Zuständigkeit wurde vom Bundesrat wiederum in Art. 119b Abs. 2 AVIV an die Kantone weitergegeben, die somit für die Aus- als auch für die Weiterbildung zuständig sind. Diese Zuständigkeit wird durch Art. 119b Abs. 3 AVIV jedoch dahingehend ergänzt, dass SECO-TC Ausbildungskurse organisieren und diese für obligatorisch erklären kann. Sowohl der Bund als auch die Kantone sind also für die Festlegung der beruflichen Anforderungen an die Personalberatenden zuständig.

Im Teilprojekt 1 wird eine neuartige Schulung getestet und evaluiert, die mit videogestütztem Coaching arbeitet. Bevor die Resultate zur Wirkung dieser Schulung vorliegen, lässt sich noch nicht feststellen, ob eine allfällige Einführung als Pflichtkurse (Bundeskompetenz) oder als Weiterbildung (kantonale Kompetenz) erfolgen würde. Insofern sich eine Zuständigkeit des Bundes und somit die Ansiedlung des Projekts auf Ebene des Bundes auch begründet. Gleiches gilt im Teilprojekt 2, in dem eine allfällige Ausweitung der Ressourcen für Beratungsgespräche evaluiert wird (Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes SR 837.023.3).

Neben der Frage der Zuständigkeit stellt sich die Frage der Rechtmässigkeit der geplanten Datenverarbeitung. Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) ist ein Bundesorgan nur dann zur Bearbeitung von Personendaten berechtigt, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Insbesondere muss die Rechtsgrundlage formal sein, wenn es sich um sensible Daten oder Persönlichkeitsprofile handelt (Art. 17 Abs. 1 DSG). Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung sieht Art. 96b AVIG vor, dass die AVIG-Vollzugstellen befugt sind, Personendaten zu bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile. Dabei muss es sich aber um die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben handeln. Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b AVIG gehört SECO-TC zu den mit der AVIG-Umsetzung betrauten Organen.

Das SECO-TC ist daher als Arbeitslosenversicherungsträger berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben auch besonders schützenswerte Daten zu bearbeiten. Sie nimmt dies im vorliegenden Fall wahr, indem sie die Eignung einer neuartigen Schulung (Teilprojekt 1) und zusätzlicher Beratungsressourcen (Teilprojekt 2) im Rahmen eines Forschungsprojekts evaluiert.

4 **Übersicht über die Datenflüsse**

Untenstehende Abbildung 1 veranschaulicht den Ablauf und den Datenfluss.

Befragung der Personalberatenden

Die am Projekt beteiligten Personalberatende werden eingeladen, an einer Onlinebefragung teilzunehmen. Der Inhalt der Befragung variiert je Teilprojekt. Die Teilnahme der Personalberatenden an der Befragung ist freiwillig und die Einwilligung erfolgt durch die Teilnahme via Link auf die Befragung (Opt-in).

Die Befragung erfolgt nicht anonym (personalisierter Link). Dies dient ausschliesslich dem Zweck, dass die Daten durch SECO-TC für die wissenschaftliche Analyse zusammengeführt werden können. Andere Personen wie z.B. Linienvorgesetzte erhalten keinen Zugang zu den Befragungsdaten. Die Daten werden ausschliesslich in anonymisierter Form wissenschaftlich ausgewertet.

Befragung der Stellensuchenden

Eine Anzahl zufällig ausgesuchter stellensuchender Personen wird eingeladen, an der Onlinebefragung teilzunehmen. Die ausgewählte Person erhält von ihrer/m Personalberater/in eine automatisch generierte E-Mail mit einem Link zur online Befragung. Diese Einladung erfolgt über die üblichen Kommunikationskanäle, mit welchen die Personalberatenden elektronisch mit den Stellensuchenden kommunizieren.

Mit dem Ausfüllen der Befragung gibt die stellensuchende Person ihr Einverständnis zur Nutzung der Daten für die wissenschaftliche Evaluation (Opt-in). Der Link ist nicht personalisiert (für alle gleich) und die stellensuchende Person wird zu Beginn der Befragung aufgefordert, ihre Personnummer (PID) der ALV einzugeben. Die Nummer erhalten die Stellensuchenden mit der gleichen E-Mail zugestellt.

Zudem besteht bei Stellensuchenden ohne E-Mail im RAV die Möglichkeit, via dem gleichen [Link](#)¹ die Befragung vor Ort an einem Tablet auszufüllen. Die Personalberater/in lädt die stellensuchende Person in diesem Fall zur Teilnahme ein und erläutert den Zweck der Befragung. Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass die Tablets nicht für missbräuchliche Aktionen verwendet werden und dass die Befragung nicht durch den Browserverlauf oder Cookies für Dritte einsehbar ist. Die Kantone können das z.B. tun, indem sie nach der Rücknahme des Tablets jeweils die Browserdaten und Cookies löschen oder indem sie eine Kiosk-Software verwenden.

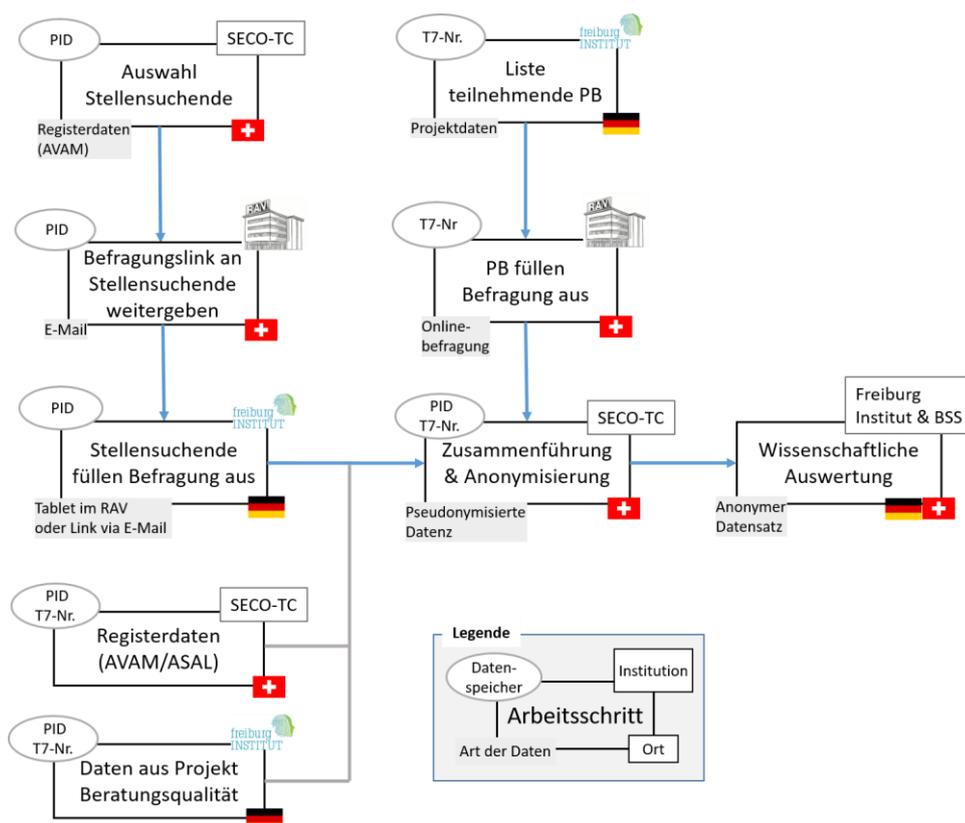


Abbildung 1: Übersicht über die Datenflüsse und -verknüpfung im Projekt Optimierung RAV-Beratung. Abkürzungen im Anhang.

¹ <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/projekte-massnahmen/rav-beratung.html>

Die Befragung ist freiwillig und darf ohne jegliche Sanktion abgelehnt werden. Über die Teilnahme an der Befragung erhalten die Vollzugstellen nur Informationen auf aggregierter Ebene (z. B. wie viele Personen die Befragung ausgefüllt haben). Sie erhalten keine Informationen dazu, welche Einzelperson an der Befragung teilgenommen hat und welche nicht.

Die Befragung findet online mit der Software *Unipark Questback* statt, lizenziert für das Freiburg Institut. Letzteres ist auch für die sichere und geheime Speicherung der Daten verantwortlich. Bei sämtlichen Schritten muss der Schutz der Persönlichkeit im Ausland gewährleistet werden. Bei der Bearbeitung der Personendaten unterliegt das Freiburg Institut der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zusammenführung und Anonymisierung der Daten

Datenherrin ist SECO-TC. Das von SECO-TC mandatierte Freiburg Institut liefert die Befragungsdaten an SECO-TC inklusive der Identifikationsnummern: die T7-Nummer bei der Befragung der Personalberatenden und die Personenummer (PID) bei der Befragung der Stellensuchenden. Nach der erfolgreichen Lieferung sind die Daten vollständig zu löschen. Die Lieferung erfolgt verschlüsselt via Filetransfer des Bundes.

Als Inhaberin der Daten verknüpft SECO-TC die Daten aus den folgenden Quellen:

Nr	Daten	Identifikator(en)
1	Befragung der Stellensuchenden	PID
2	Befragung der Personalberatenden	T7-Nummer
3	Administrativdaten aus den Quellsystemen der Arbeitslosenversicherung (AVAM und ASAL)	PID, T7-Nummer
4	Skalenwerte aus den Videoaufzeichnungen der RAV-Beratungsgespräche im Teilprojekt Beratungsqualität	PID , T7-Nummer

Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung SECO-TC führt als Datenherrin die Befragungsdaten mit den Daten der Arbeitslosenversicherung zusammen. Danach werden die Daten anonymisiert, indem alle Identifikatoren durch anonyme Nummern ersetzt werden. Erst die anonymisierten Daten werden den Evaluationsbeauftragten verschlüsselt via Filetransfer des Bundes geliefert.

5 Zugangsberechtigung

Nachfolgend aufgeführt sind die Zugangsberechtigungen zu den erhobenen Befragungsdaten. Zugangsberechtigung bedeutet hier die Möglichkeit, die Daten aufzurufen und auszuwerten.

	PB	LV	FI	EV	SECO-TC
Befragungsdaten Personalberatende	X		X		X
Befragung Stellensuchende			X		X
Zusammengeführte Daten (anonym)			X	X	X

- PB Der/die betroffene Personalberater/in
- LV Linienvorgesetzte über Teamleitende hinaus (z.B. RAV-Leitung)
- FI Befragungsinstitut (Freiburg Institut)
- EV Beauftragte für die wissenschaftliche Evaluation
- SECO-TC Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (Datenherrin)

6 Bearbeitete Personendaten

Zu den bearbeiteten Personendaten gehören insbesondere (A) die Beratungsinhalte und Beratungstechniken der Personalberatenden und (B) die Angaben zur stellensuchenden Person und ihrer Stellensuche.

- (A) Erhoben werden in der Befragung der Personalberatenden Daten zur Beratungstätigkeit. Dazu gehören sowohl Daten zum Beratungsansatz, -ziel und -vorgehen sowie der selbst erlebten Wirksamkeit. Ausserdem erhoben werden Personendaten zu den Personalberatenden wie Anstellungsprozent, Berufserfahrung, Aufgabenportfolio und abschliessende Bewertung des Forschungsprojekts sowie der verschiedenen Interventionen.
- (B) In der Befragung der Stellensuchenden werden in mehreren Befragungswellen Personendaten erhoben. Diese umfassen Angaben zur Stellensuchstrategie, zur Selbsteinschätzung der Arbeitsmarktchancen, zur Motivation, zu den gemachten Erfahrungen mit der RAV-Beratung sowie zur neuen Berufssituation (nach Abmeldung). Die Angaben der stellensuchenden Person werden in keiner Art und Weise zur Kontrolle verwendet.

7 Bearbeitungsvorgänge

Die erhobenen Personendaten werden lediglich durch von SECO-TC beauftragte Unternehmen bearbeitet. Das SECO-TC ergreift dabei angemessene Schritte, um sicherzustellen, dass die Personendaten in Übereinstimmung mit dem anwendbarem Recht verarbeitet, gesichert und übermittelt werden.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, wer für welchen Bearbeitungsvorgang berechtigt ist:

	PB	FI	EV	SECO-TC
Befragungspersonen auswählen				X
Mail für Stellensuchendenbefragung versenden	X			
Mail für PB-Befragung versenden		X		
Stellensuchende zur Befragung einladen	X			
Onlinebefragung betreiben		X		
Befragungs- und Registerdaten zusammenführen				X
Zusammengeführte Daten anonymisieren				X
Anonymisierte Daten auswerten		X	X	

- PB Der/die betroffene Personalberater/in
- FI Befragungsinstitut (Freiburg Institut)
- EV Beauftragte für die wissenschaftliche Evaluation
- SECO-TC Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (Datenherrin)

8 Ansprechpersonen

Mit der Evaluation und wissenschaftliche Analyse wurden beauftragt:

Freiburg Institut
Ellen-Gottlieb-Str. 7
79106 Freiburg
Deutschland

**B, S, S. Volkswirtschaftliche
Beratung AG**
Aeschengraben 9
4051 Basel
Schweiz

Zwei Subunternehmer von B,S,S. sind ebenfalls mit der Evaluation beauftragt:

Dr. Patrick Arni
Lecturer in Economics
University of Bristol
Priory Road Complex, Priory Road
Bristol, BS8 1 TU

Prof. Dr. Rafael Lalive
Professor für Mikroökonomie
Universität de Lausanne
Quartier UNIL-Chamberonne
Bâtiment Internef
1015 Lausanne

Die Evaluationsbeauftragten sind verpflichtet, vor dem Erhalt der Daten den Datenschutzvertrag zu unterzeichnen. Es obliegt B,S,S. mit entsprechenden Vorgaben und Kontrollen darüber hinaus sicherzustellen, dass die Daten durch seine Subunternehmer entsprechend den Vorgaben gehandhabt werden. Für die Beantwortung von Fragen rund um die Datenverarbeitung stehen folgende Personen zur Verfügung:

- Peter Behrendt, peter.behrendt@freiburg-institut.com
- David Liechti, david.liechti@bss-basel.ch

9 Einwilligung

Das Aufrufen der Links zur Befragung und das Ausfüllen der Befragung zählen als Einwilligung in die Erhebung und Verwendung der Daten, wie sie im vorliegenden Datennutzungsreglement beschrieben sind. Dies gilt sowohl für die Personalberatenden wie auch die Stellensuchenden. Ergänzend können die Personen im Fragebogen nochmals explizit ihre Zustimmung per Click verweigern (Opt-out).

Diese Einwilligung gilt spezifisch für die Evaluation des Projekts «Optimierung RAV-Beratung» und ist von der generischen Einwilligung unabhängig, zu der die Stellensuchenden befragt werden und die im AVAM erfasst wird.

10 Erhebung der Personendaten

Die Datenerhebung erfolgt mittels der Befragungssoftware *Unipark Questback*, lizenziert für das Freiburg Institut. Die Daten werden dadurch gesichert und geschützt auf den Geräten des Freiburg Instituts gespeichert.

11 Weitergabe an Dritte

Die nicht-anonymen Befragungsdaten werden in keiner Weise an Dritte weitergegeben. Die anonymisierten, verknüpften Daten dürfen nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht am Projekt beteiligt sind.

12 Bekanntgabe ins Ausland

Die Befragung wird vom Freiburg Institut durchgeführt, welches in Freiburg im Breisgau (Deutschland) angesiedelt ist und werden damit ins Ausland bekanntgegeben (Art. 6 und 10a

DSG). Das vorliegende Reglement stellt sicher, dass während allen Arbeitsschritten der Schutz der Persönlichkeit im Ausland gewährleistet wird.²

Bei der Bearbeitung der Daten unterliegen die Evaluatoren in Deutschland und England der DSGVO. Die betroffenen Evaluatoren müssen prüfen und sicherstellen, dass die Bearbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt.

Datenherrin bleibt zu jedem Zeitpunkt die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (SECO-TC).

13 Datensicherheit

Die kantonalen Standards zur Datensicherheit sind anzuwenden. Von den Kantonen und den RAV werden angemessene technische und organisatorische Massnahmen ergriffen, um die Befragungsdaten gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und sorgen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität Ihrer Personendaten.

14 Einsatz von Analytics

Die verknüpften und anonymisierten Daten werden mit allen geeigneten statistischen Verfahren ausgewertet.

15 Löschung und Aufbewahrung

Die Befragungsdaten werden mit der Lieferung an SECO-TC zum Ende des Projektes gelöscht, spätestens per 31.12.2024. Die verknüpften und anonymisierten Daten dürfen für die wissenschaftliche Reproduzierbarkeit während der maximalen Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren aufbewahrt werden (Art. 125 Abs. 5 AVIV).

16 Rechte der betroffenen Personen

Die betroffene Person hat das Recht zu erfahren, welche Daten bearbeitet werden. Das vorliegende Dokument garantiert dies und für weitere Fragen stehen die angegebenen Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die stellensuchenden Personen haben gestützt auf Art. 8 DSG das Recht, bei der Datenherrin (SECO-TC) ein Auskunftsbegehren oder einen Einsichtsantrag betreffen der nicht-anonymisierten Daten zu stellen.

17 Anpassung der Datenschutzerklärung

Das vorliegende Datenschutzreglement kann abgeändert werden. Das Datum der jeweils letzten Aktualisierung der gültigen Version ist das hier veröffentlichte.

Letzte Aktualisierung: 03.05.2021

Bei einer Änderung des Datennutzungsreglements tritt dieses ab sofort in Kraft. Unter dem alten Datennutzungsreglement erhobene Daten werden auch gemäss dem neuen Reglement behandelt. Eine Ausnahme sind bereits getätigte Analyse, wozu auch die Ratings der Videoaufnahmen gehören. Die so gewonnenen Daten bleiben auch bei einer Änderung des Reglements verfügbar.

² <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/fr/home/protection-des-donnees/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-ins-ausland.html>

18 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
ASAL	Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
BFS	Bundesamt für Statistik
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (auch: GDPR)
KAST	Kantonale Amtsstelle
LAM	Logistik Arbeitsmarktliche Integration
PB	Personalberatende in den RAV
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO-TC	Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung
STES	Stellensuchende Person
PID	AVAM-interne Identifikationsnummer für Stellensuchende
T7-Nr.	AVAM-interne Identifikationsnummer für Mitarbeitende der öffentlichen Arbeitsvermittlung